



Formulare zur Unterrichtsplanung bzw. zur Erhebung der Unterrichtssituation an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens für das Schuljahr 2024/25

Neuerungen in Version 1 vom März 2024 und allgemeine Hinweise

Zum Schuljahr 2024/25 ergaben sich keine Änderungen im Vergleich zu Version 2 2023

Zum Schuljahr 2023/24 ergaben sich folgende Änderungen im Vergleich zu Version 1 2023

MT-Radiologie: Anpassung der Formel zur korrekten Angabe der Summe an Lehrerwochenstunden für die Betreuung der praktischen Ausbildung

Zum Schuljahr 2023/24 ergaben sich folgende Änderungen im Vergleich zu Version 2 2022

- Die Tabellenblätter „Altenpflege“, „Altenpflege TZ“, „Altenpflege TZ verkürzt“, „Kinderkrankenpflege“, „Krankenpflege“ und „MTA Funktionsdiagnostik“ wurden entfernt.
- Die Budgetierungen folgender Tabellenblätter wurden geändert:
 - PTA (aufsteigende Änderungen/ Es wurde das 1. Schuljahr umgesetzt.)
 - ATA/OTA – getrennte Klassen
 - ATA/OTA – Berufsgruppe
 - MTA Labor (Es sind keine Eintragungen im 1. Schuljahr mehr möglich.)
 - MTA Radiologie (Es sind keine Eintragungen im 1. Schuljahr mehr möglich.)
 - MT Labor (neues Tabellenblatt für BFS für Medizinische Technologie – Fachrichtung Laboratoriumsanalytik)
 - MT Radiologie (neues Tabellenblatt für BFS Medizinische Technologie – Fachrichtung Radiologie)

Zum Schuljahr 2022/23 ergab sich folgende Änderung im Vergleich zu Version 2 2021

Bei allen Berufsfachschulen für Gesundheit wurde der Verweis auf die Schulordnung für den Zusatzunterricht bis zu zwei Stunden geändert: §12 Abs. 5 BFSO Gesundheit

Zum Schuljahr 2021/22 ergab sich folgende Änderung im Vergleich zu Version 1 2021

Für die Ausbildung Ergotherapie gab es Budgetanpassungen beginnend mit der 10. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2021/22. In den Folgejahren werden Anpassungen in den weiteren Jahrgangsstufen aufsteigend eingepflegt.



Zum Schuljahr 2020/21 ergaben sich folgende Neuerungen im Vergleich zu Version 2 2019

Die **Bedarfsberechnung** an Berufsfachschulen für Pflege geht von einer Beschulung in durchschnittlich 37 Wochen pro Jahr aus. Dies entspricht den Annahmen des nach für Bayern verhandelten schulischen Ausbildungsbudgets nach § 29 PflBG.

Die im Rahmen der Lehrerbedarfsberechnung ermittelten notwendigen Jahreswochenstunden bilden multipliziert mit der durchschnittlichen Jahreswochenanzahl von 37 den für ein Schuljahr nötigen Lehrerbedarf ab.

Die zur Ermittlung des Lehrerbedarfs im Formular hinterlegten Parameter sind als Qualitätsvorgabe der obersten Landesschulbehörde für die Berufsfachschulen für Pflege zu verstehen, auch wenn die Schulen nicht mehr dem Verfahren der staatlichen Schulfinanzierung unterliegen.

Angebote zur berufssprachlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler

Wir weisen darauf hin, dass für Berufsfachschulen für Pflege aufgrund der Finanzierung aus dem Umlageverfahren nach PflBG keinen Anspruch auf Mittel für zusätzliche sprachliche Förderung in Wahlfächern haben. Das den Berufsfachschulen für Pflege zugewiesene Ausbildungsbudget nach § 29 PflBG umfasst kalkulierte Mittel für drei Jahreswochenstunden zusätzlicher berufssprachlicher Förderung je Klasse.